

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Röcknitztal“

Die Stadtvertretung Dargun hat am 16. Februar 2016 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Röcknitztal“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung beim Bauamt der Stadtverwaltung Dargun, Platz des Friedens 6, Zimmer 3.5. während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie nach § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Regelungen des § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird ebenfalls hingewiesen.

Danach kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dargun, den 16. Februar 2016

gez. Graupmann
Bürgermeister